



Motion Dubravka Lastric und Mitunterzeichnende

### **Im Grossen Gemeinderat mehr miteinander politisieren – auch über Parteigrenzen hinweg!**

An der letzten Sitzung des Grossen Gemeinderats hat der GGR-Präsident unter Berufung auf die Geschäftsordnung angekündigt, dass ab sofort keine überparteilichen Vorstösse mehr möglich sind. Damit wurde eine bisher unbestrittene Praxis gestoppt. Bleibt es dabei, können Vorstösse im Titel künftig nur noch einem einzelnen GGR-Mitglied oder einer bestimmten Fraktion zugeschrieben werden. Dass Vorstösse parteipolitisch breit abgestützt sind oder sogar der Zusammenarbeit über Fraktions- und Parteigrenzen hinweg entspringen, kann künftig nicht mehr zum Ausdruck gebracht werden. Dies ist bedauerlich und steht im Widerspruch zur bewährten Tradition, im Gemeindeparlament auch miteinander nach Lösungen zu suchen und nicht nur mit Alleingängen oder gar gegeneinander zu politisieren.

Damit Vorstösse nicht nur zur persönlichen und parteipolitischen Profilierung möglich bleiben, sondern weiterhin auch zum Vorbringen von überparteilichen Lösungsvorschlägen genutzt werden können, wird das Ratsbüro bzw. gegebenenfalls der Gemeinderat beauftragt,

- a) die Bezeichnung „überparteilich“ im Titel von Vorstössen wieder zuzulassen oder durch andere Vorkehrungen sicherzustellen, dass der überparteiliche Charakter von Vorstössen im GGR klar zum Ausdruck kommt und in der Öffentlichkeit auch entsprechend wahrgenommen werden kann,
- b) die dafür nötigen Regelungen auszuarbeiten und falls nötig dem GGR zum Beschluss zu unterbreiten, beispielsweise eine Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GOGGR).

#### **Begründung:**

Im Art. 34 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (GOGGR) ist folgendes zu lesen:

„Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates und die Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen.“ Von diesem Recht wird in Zollikofen seit langem Gebrauch gemacht, von den Fraktionen und vor allem von einzelnen GGR-Mitgliedern. Diese Formulierung gilt jedoch nicht nur in Zollikofen, sie ist auch in den Grundlagen anderer Gemeindeparlamente verankert.

Eine lange Tradition in unserer Gemeinde und anderswo haben aber auch so genannt überparteiliche Motionen und Postulate. Sie betreffen Anliegen, die von Mitgliedern aus verschiedenen Fraktionen bzw. Parteien unterstützt und unterschrieben werden. Solche überparteilichen Vorstösse wurden beispielsweise allein in den letzten zehn Jahren eingereicht zu folgenden Themen: Mitsprache des Gemeindeparlaments bei Entscheiden der Regionalkonferenz, Stadttheater-Finanzierung, Zusammenarbeit mit Münchenbuchsee, Soforthilfefonds für ehemalige Verding- und Heimkinder, zusätzliche Kita-Plätze, Kulturzentrum Zollikofen und Betagtenheim-Verkaufserlös.

Bei der Einreichung all dieser Vorstösse wurde das gemeinsame Anliegen, das „Miteinander“ in den Vordergrund gestellt und weniger die persönliche Profilierung oder die Parteipolitik. Dank der Bezeichnung „überparteilich“ konnte dies von der Öffentlichkeit auch tatsächlich so wahrgenommen werden. Zudem bot diese Art von Vorstössen einzelnen Ratsmitgliedern auch die Chance, ihre eigene Meinung nach aussen zu vertreten, ohne die Beschlussfassung in ihrer Fraktion oder Partei abwarten und sich der Mehrheitsmeinung anschliessen zu müssen. Auch in andern Gemeindeparlamenten wird deshalb von der Möglichkeit überparteilicher Vorstösse gezielt und unbestritten Gebrauch gemacht (auch wenn dies in den entsprechenden Rechtsgrundlagen nicht ausdrücklich vorgesehen ist).

Mit der Erklärung des Ratspräsidenten an der GGR-Sitzung vom 27. Januar 2016 ist diese Möglichkeit in Zollikofen abrupt abgeschafft und die bewährte Tradition sogar rückwirkend beendet worden. Denn noch in der vorausgegangenen GGR-Sitzung (25.11.2015) war der Eingang einer „überparteilichen Motion“ protokolliert worden – im Gemeinderat und an der nachfolgenden GGR-Sitzung wurde die Motion dann aber ohne diese Bezeichnung traktandiert, obwohl sie von Ratsmitgliedern aus sechs Parteien ausdrücklich als „überparteiliche Motion“ unterschrieben worden war.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die der GOGGR übergeordnete Gemeindeverfassung in den Artikeln 49 bis 51 das Vorstossrecht „jedem Mitglied“ des GGR zuspricht – von einem solchen Recht der Fraktionen ist in der Gemeindeverfassung nicht die Rede. Das Recht jedes GGR-Mitglieds, Vorstösse einzureichen, gehört zum allgemein anerkannten staatspolitischen Grundsatz, dass Parlamentsmitglieder ihren persönlichen Willen frei zum Ausdruck bringen können und nicht durch irgendwelche Weisungen von andern Personen, Institutionen oder Organisationen eingeschränkt werden dürfen (vgl. im allgemeinen Parlamentsrecht verankertes Instruktionsverbot).

Mit dieser Motion wird gefordert, zur bisherigen bewährten Praxis zurückzukehren (und dazu, falls wirklich nötig, eine entsprechende Präzisierung in die GGR-Geschäftsordnung aufzunehmen) oder aber auf andern Wegen sicherzustellen, dass der überparteiliche Charakter von Vorstössen künftig in den offiziellen Unterlagen transparent ersichtlich ist und auch von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden kann. Eine Möglichkeit wäre, als Urheberinnen und Urheber von Vorstössen mehrere Personen (samt Fraktions- bzw. Parteibezeichnung) im Titel zuzulassen, wie dies beispielsweise den Gepflogenheiten im Grossen Rat entspricht. Auch die Namen und Fraktions- bzw. Parteizugehörigkeit der Unterzeichnenden könnte in den offiziellen Unterlagen aufgelistet werden. Am Einfachsten wäre die Rückkehr zur bisherigen, auch in andern Parlamentsgemeinden mit praktisch gleichlautenden Rechtsgrundlagen gepflegten Praxis der „überparteilichen“ Vorstösse.

Zollikofen, 16. März 2016

M. Sletten